

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

KS AWP GMBH

gemäß Gesellschafterbeschluss vom TT.MM.2019

(Stand Entwurf: 11.02.2019)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
II. Stammkapital, Geschäftsanteil.....	4
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage.....	4
III. Organe.....	4
§ 4 Organe der Gesellschaft.....	4
IV. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung	4
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung	4
§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung	5
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	5
V. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan.....	7
§ 8 Jahresabschluss.....	7
§ 9 Wirtschaftsplan.....	8
VI. Dauer, Geschäftsjahr	9
§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	9
VII. Schlussbestimmungen.....	9
§ 11 Bekanntmachungen.....	9
§ 12 Salvatorische Klausel	9
§ 13 Gründungskosten	9

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

KS AWP GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Transport von Klärschlämmen, die thermische Behandlung und Verwertung von Klärschlämmen, die Aufarbeitung von Klärschlammaschen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung, insbesondere der Phosphorelimination, sowie der Verkauf von Energie aus der thermischen Behandlung und Verwertung von Klärschlämmen und der Betrieb einer entsprechenden Anlage sowie der zugehörigen Neben- und Erschließungseinrichtungen sowie die Erbringung und Vermittlung von administrativen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen gegenüber Beteiligungsunternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, Tochterunternehmen zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge aller Art zu schließen. Im Rahmen von Beteiligungen sind die Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu beachten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Gesellschaft wird den Zielen des LGG Rechnung tragen.

II. Stammkapital, Geschäftsanteil

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH hält an der Gesellschaft einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

III. Organe

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans (§ 9) und gegebenenfalls der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Einmal jährlich findet innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen, wenn dies ein Gesellschafter unter Angabe von Gründen fordert oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters befinden, kann dieser auch ohne vorherige Einberufung einer Gesellschafterversammlung ad hoc Beschlüsse fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung ist über jeden Gesellschafterbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben. Alle Gesellschafterbeschlüsse sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt, ungeachtet weiterer gesetzlicher Zuständigkeiten und Zuständigkeitsanordnungen an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrags, Folgendes:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Wahl des Abschlußprüfers;
 - c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Änderung der Rechtsform;
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 9);
 - h) Weisungen an die Geschäftsführung;
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - j) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

(2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 9 dieses Gesellschaftsvertrags enthalten sind:

- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;
- b) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 5,0 Mio.; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
- c) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 500.000,00;
- d) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen;
- e) Bestellung von Pfandrechten;
- f) Abschluss von Sponsoring-Verträgen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 je Einzelvertrag;
- g) Aufnahme neuer und Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrags;
- h) Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von € 5,0 Mio. im Einzelfall übersteigt;
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 2,5 Mio.;
- j) Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit Beteiligungsunternehmen,
- k) Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 5,0 Mio. Euro übersteigt;
- l) wesentliche Änderung bestehender oder Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen;
- m) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmachten.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Abs. (1) i)) oder durch Einzelanweisung kann die

Gesellschafterversammlung jederzeit weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

V. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere § 108 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9, § 106; § 108 Abs. 3 GO NRW) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (insbesondere §§ 128, 129 NKomVG) sowie insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- (2) Den Rechnungsprüfungsorganen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsorgane ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane der mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG (insbesondere §§ 157, 158).
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Abs. (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG; §§ 116, 118 GO NRW).
- (5) § 285 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des

§ 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW).
- (6) Unverzüglich nach dem Eingang des Berichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des § 108 GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

VI. Dauer, Geschäftsjahr

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen,
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 13 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 (in Worten: EURO zweitausendfünfhundert). Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.

- Ende des Gesellschaftsvertrages -